

man sich überzeugt hält, was Wechsel ist, was er in seinen verschiedenen Beziehungen leisten soll, wie er sich hinstellt in unsere Staatsverhältnisse und namentlich an die Spitze des Commerzes, so gelangt man zu Ansichten, aus denen man ein allgemeines Wechselrecht construiren kann. Dieses Construire ist aber allerdings nicht Jedermanns Sache, und wie schlecht und wie ungenügsam man dabei verfahren ist, da möchte ich mich auf den Zustand der Literatur beziehen, und was uns da öfter als Zustand oder Gegenstand des allgemeinen Wechselrechts angegeben wird. Es ist also nothwendig, eine Bestimmung zu treffen, daß die Richter durchaus nicht auf einen solchen Zustand eingehen können. Statuiren wir bei unsern Richtern ein Eingehen auf ein allgemeines Wechselrecht, auf ein solches Wechselrecht, wie es sogar von manchen Schriftstellern als das allgemeine Wechselrecht empfohlen wird, so kommen wir auf diesem Wege nie zu einer Einheit des Rechtsprechens in unsern Landen. Es ist also nothwendig, dem Richter eine Anweisung zu geben, wie er überhaupt in Wechselsachen hinfür verfahren soll, und da kenne ich keine andern Vorschriften, als wie sie der vorliegende Paragraph ausspricht. Wir verweisen den Richter in allen Fällen zunächst auf die Wechselordnung. Wenn der Fall im Auslande vorgekommen ist, so ist unsere Wechselordnung entscheidend für das, was im Auslande vorgegangen ist, wenn nicht eine positive Grundlage der Entscheidung anderwärts aufzufinden ist. Auf das Auffinden der positiven Grundlage der Entscheidung müssen wir den Richter verweisen und dazu ist der Eingang in dieser Wechselordnung gemacht. Es ist dem Richter vorgeschrieben, zunächst bei den Vorschriften der Wechselordnung stehen zu bleiben, es ist ihm aber auch, wo Zweifel entstehen, gezeigt, wie er zur Kenntniß des positiven Rechts gelangen soll. Es ist der Grundsatz etabliert und wiederholt ausgesprochen worden: „locus regit actum“; der Richter wird angewiesen, nicht auf das allgemeine Wechselrecht zu gehen, aber er wird ausdrücklich angewiesen, in den fremden Wechselrechten sich umzusehen. Er ist dazu angewiesen, nicht nur auf den Fall, daß derjenige, welcher eine Abänderung von dem sächsischen Rechte behauptet, ihm den Zustand des auswärtigen Rechts nachweisen soll, ohne daß er darauf provocirt wird, wenn er das fremde Recht kennt, den actus nach der Grundlage des fremden Rechts beurtheilen. Ich glaube, dies ist eine Anweisung für das Richteramt, wie sie wohl allerdings vom Standpunkte der juristischen Disciplin vollständig gerechtfertigt wäre. Ich habe alle Achtung vor den sächsischen Richtern, aber über das Verfahren in Wechselsachen, wo so oft die Frage nach ausländischem Rechte einschlägt, da bedürfen wir schlechterdings eine Anweisung für das Richteramt, daß die untergeordneten Geister in ihrem Verfahren sich darnach richten, und ich glaube, dazu muß unsere Wechselordnung selbst den Weg bahnen. Sie muß ihre Competenz im Zustande der Collision mit den Verfügungen anderer Wechselordnungen gleich von Haus aus bestimmen. Dies ist der einzige Gegenstand, den ich bei §. 1 zu erinnern gehabt habe. Man hat in der ersten Kammer geglaubt, es wäre auf das In-

ternationalrecht Rücksicht genommen worden. Allerdings in so fern, als man die Art und Weise der Erkenntniß des fremden Rechts dem Richter vorgeschrieben hat, im Ganzen beabsichtigt aber der Paragraph nichts, als die Methode des Verfahrens zu bezeichnen, wie bei vorkommenden Fällen unsere Wechselordnung in Anwendung zu bringen ist, eben in Gemäßheit des Satzes: „locus regit actum“. Und wenn die zweite Frage entsteht, ob dieser Paragraph nicht in ein besonderes Gesetz kommen soll, so weiß ich für die Beantwortung derselben nur das anzuführen, daß ein Gesetz besser ist, als zwei.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß mich doch dafür verwenden, daß die Kammer der Ansicht der jenseitigen Kammer beitrete. Die Deputation hat hier, wie sie glaubt, klar nachgewiesen, was in dem ersten Paragraphen enthalten ist. Der Königl. Herr Commissar hat selbst gesagt, es wäre darin die Hinweisung unserer inländischen Richter enthalten, nach den Bestimmungen der vorliegenden Wechselordnung zu entscheiden. Nun das wird jeder Richter sich selbst sagen, daß er nach dieser Wechselordnung entscheiden muß, daher bedarf es dieser Bestimmung nicht. Ferner ist darin gesagt, nach welchen Rechten die daselbst gedachten Handlungen zu beurtheilen sind, wenn deren Formen in Frage kommen, und daß namentlich, wenn diese Handlungen im Auslande vorgenommen worden sind, in Hinsicht auf ihre Formen das gelte, was dort Rechtens sei. Auch dies ist bekanntes Rechtens und für diese Fälle gilt zwar die Regel: locus regit actum, aber freilich ist diese Regel nicht in allen Fällen anwendbar und kann daher, allgemein hingestellt, zu Mißverständnissen Anlaß geben. Ich verweise deshalb auf das in der ersten Kammer angeführte Beispiel, wonach in einem andern Lande, in Göttingen durch einen bloßen Federstreich unter einen Wechsel schon dieser für vollzogen gesetzlich anerkannt wird. Bei uns würde ein solches Papier als Wechsel gelten. Es ist dies also eben ein Fall, wo von der Regel: „locus regit actum“ eine Ausnahme stattfinden würde. Nun ist weiter in diesem Paragraphen bestimmt worden, daß, wenn der Richter Kenntniß von der fremden Gesetzgebung hat, er sie anwenden soll. Dieser Punkt würde aber in dem zweiten Paragraphen und zwar in besserer Form nach dem Beschlusse der ersten Kammer seine Stelle finden, so daß er hier entbehrlich wird. Die Deputation ist daher der Meinung, daß es weit rathlicher ist, diesen ersten Paragraphen in Wegfall zu bringen und der ersten Kammer beizupflichten, und zwar um so mehr, als nach dem Ergebnisse in der ersten Kammer zu erwarten steht, daß diese unserm frühern Beschlusse beitreten werde.

Staatsminister v. Könnert: Das Bessere kann ich nicht befürchten, im Gegentheil habe ich die Hoffnung, daß, wenn die geehrte Kammer bei ihrem Beschlusse bleibt, auch die erste Kammer sich einverstehen werde. Ich erlaube mir aber nochmals darauf hinzuweisen, wie wünschenswerth es für den Richterstand sein muß, daß er weiß, welches Recht er subsidiarisch anzuwenden hat, wenn er das ausländische Recht nicht kennt. Hier handelt es sich nicht bloß um Formen, son-